

SG_GERICHTE B 2012/20 vom 3. Juli 2012

SG Gerichte, 2012-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2012_20

FR: SG_GERICHTE B 2012/20 du 3 juillet 2012

IT: SG_GERICHTE B 2012/20 del 3 luglio 2012

Regeste

Ausländerrecht, Art. 62 lit. d AuG (SR 142.20), Art. 49 AuG und Art. 50 AuG sowie Art. 7 lit. d FZA (SR 0.142.112.68) und Art. 3 Abs. 1 Anhang I FZA. Widerruf der Aufenthaltsbewilligung eines türkischen Staatsangehörigen, nachdem er bereits eineinhalb Jahre getrennt von seiner in der Schweiz niedergelassenen Ehefrau mit italienischer Staatsangehörigkeit lebte. Bloss gelegentliche Treffen, welche überdies nicht näher belegt werden, genügen nicht für den Nachweis eines trotz längerem Getrenntlebens noch bestehenden Ehwillens. Das noch während des laufenden Beschwerdeverfahrens eingereichte gemeinsame Scheidungsbegehren beseitigt letztlich jegliche noch mögliche Zweifel bezüglich des nicht mehr vorhandenen Ehwillens der Ehegatten (Verwaltungsgericht, B 2012/20).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 03.07.2012 B 2012/20 Saint-Gall Verwaltungsgericht 03.07.2012 B 2012/20 San Gallo Verwaltungsgericht 03.07.2012 B 2012/20

Ausländerrecht, Art. 62 lit. d AuG (SR 142.20), Art. 49 AuG und Art. 50 AuG sowie Art. 7 lit. d FZA (SR 0.142.112.68) und Art. 3 Abs. 1 Anhang I FZA. Widerruf der Aufenthaltsbewilligung eines türkischen Staatsangehörigen, nachdem er bereits eineinhalb Jahre getrennt von seiner in der Schweiz niedergelassenen Ehefrau mit italienischer Staatsangehörigkeit lebte. Bloss gelegentliche Treffen, welche überdies nicht näher belegt werden, genügen nicht für den Nachweis eines trotz längerem Getrenntlebens noch bestehenden Ehwillens. Das noch während des laufenden Beschwerdeverfahrens eingereichte gemeinsame Scheidungsbegehren beseitigt letztlich jegliche noch mögliche Zweifel bezüglich des nicht mehr vorhandenen Ehwillens der Ehegatten (Verwaltungsgericht, B 2012/20).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.